

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Segeln – Coaching/Mediation – Organisationsberatung 2016**

### **Leistungen**

In den angegebenen Törnkosten pro Person sind enthalten: Die Organisation des Törns, der Schiffscharter für die angegebene Zeit (eine Koje in einer Doppelkabine), Skipper sowie alle Trainings- und/oder Coaching/Mediationseinheiten, je nach individueller Vereinbarung. Bei den Leistungen sind Vor- und Nachgespräche je nach Leistungsvereinbarung, sowie ein kurzes Törnprotokoll inkludiert.

Nicht enthalten sind An- und Abreise, sowie Verpflegung, Liegeplatzgebühren außerhalb des Heimathafens, Schiffsdiesel, Nationalparkgebühren. D.h. alle temporären Gebühren die sich aus der Törn-Route ergeben. Die Kulturtaxe ist immer Vorort zu Bezahlen. Bei Kurz-Törns (kleiner einer Woche) kommt die Endreinigung hinzu.

Die Verpflegung der gesamten Crew wird selbst an Bord bereitgestellt oder in Restaurants konsumiert und ist durch die TeilnehmerInnen zu gleichen Teilen aus der sog. Bordkassa zu begleichen. Der/Die SkipperIn wird aus der Bordkasse vollends (Bord und Restaurants) mitverpflegt. Die Kassenverwaltung obliegt der Organisation der Crew.

### **Törnbeitrag**

Die Höhe des Törnbeitrages sind im Angebot angeführt. Bei Erhalt der Buchungsbestätigung sind 50% des Kursbeitrages als Anzahlung fällig. Der Restbetrag ist bis spätestens vier Wochen vor Törnbeginn einzuzahlen. Bei Nicht Einzahlung der Anzahlung gilt die Buchung als nicht getätigt; bei Nicht Einzahlung des Restbetrags nach einmaliger Mahnung gilt die Anmeldung als zurückgenommen, die Anmeldegebühr wird unter Einhaltung eines Bearbeitungsbetrages von 25 % der Gesamtsumme zurückerstattet und der Platz anderweitig vergeben.

### **Stornobestimmungen**

Da die Schiffe gechartert sind und im Vorhinein bezahlt werden müssen, bestehen folgende Stornobedingungen: Bis 8 Wochen vor Törnbeginn kann unter Einbehalt von 25 % der Anzahlung storniert werden. Bis 4 Wochen vor Törnbeginn beträgt die Stornogebühr 50% des Törnbeitrages, außer es kann gleichwertiger Ersatz gefunden werden.

Ab 4 Wochen vor Törnbeginn muss leider der gesamte Törnbeitrag als Stornogebühr einbehalten werden, außer es kann Ersatz gefunden werden. Im Fall des Ersatzes einer Person durch eine andere wird eine Bearbeitungsgebühr von € 50, einbehalten.

Aus organisatorischen Gründen kann ein Törn erst ab einer Mindest-TeilnehmerInnenzahl von 4 Personen stattfinden. Die Absage erfolgt bis spätestens 3 Wochen vor Törnbeginn, der gesamte rechtzeitig eingezahlte Betrag wird rückerstattet. Eine Umbuchung auf einen anderen Törntermin mit gleicher Leistung wird jedenfalls angeboten, muss jedoch teilnehmerInnenseitig nicht angenommen werden. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht. Im Falle der Buchung von Flügen zur An- und Abreise wird eine Stornoversicherung empfohlen.

Sollte der/die SkipperIn aufgrund von Krankheit oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse den Törn nicht abhalten können, wird in Absprache mit den TeilnehmerInnen entweder Segelerlebnis qualifizierter Ersatz gestellt, ein anderer Törntermin vereinbart oder der Törn storniert und alle einbezahlten Beiträge vollständig den TeilnehmerInnen rückerstattet. Die Teilnehmer haben Sorge zu tragen, dass sie eine ordnungsgemäße Unfallversicherung haben.

### **Sicherheit und Versicherungen**

Die eingesetzten Schiffe sind gechartert und somit haftpflicht- und kaskoversichert. Auch besteht eine Skipperversicherung seitens der/die SkipperIn. Kranken-, Unfall- sowie Storno- und Reiserücktrittsversicherungen der TeilnehmerInnen liegen in deren Eigenverantwortung. Für die eigene Sicherheit ist grundsätzlich jede und jeder selber verantwortlich, eine Sicherheitseinweisung am Schiff erfolgt am ersten Bordtag, auf spezielle sicherheitsrelevante Faktoren und Themen wird situationsbedingt eingegangen und hingewiesen. Den Anordnungen der/die SkipperIn ist in jedem Fall Folge zu leisten. Wer dies nicht tut bzw. den Törn- bzw. Trainingsablauf derartig stört, dass für die anderen TeilnehmerInnen ein reibungsloser Ablauf nicht mehr gewährleistet ist, kann in letzter Konsequenz von Bord verwiesen werden. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche auf finanzielle Rückerstattung durch den ausgeschlossenen Teilnehmer bzw. die ausgeschlossene Teilnehmerin.

### **Datenschutz**

Es werden keinerlei personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben, außer soweit für Crewlisten der Behörden notwendig. Persönliche Kontaktdaten der Crewmitglieder werden nur auf ausdrücklichen Wunsch – z.B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften – von den Organisationszuständigen weitergegeben.

Fotos und Videoaufnahmen für den Privatgebrauch sind selbstverständlich frei. Der/Die SkipperIn verpflichtet sich jedoch ausdrücklich, für Fotos und Videos, die allgemein zugänglich auf der Homepage sichtbar sind oder anderweitig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, die Erlaubnis der erkennbaren Personen einzuholen. Für Fotosammlungen einzelner Törns ist der Zugang durch ein Passwort geschützt, das lediglich die an diesem Törn teilnehmenden Personen erhalten.

### **Haftung**

Der/Die SkipperIn kann nicht für gesundheitliche Schäden, Verletzungen und deren Folgen sowie Verlust und Beschädigung von Gegenständen haftbar gemacht werden, sofern kein direktes grob fahrlässiges Verschulden der/die SkipperIn vorliegt. TeilnehmerInnen sind verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen, die vor dem Törn bestehen und die persönliche Sicherheit beeinträchtigen können (Diabetes, Epilepsie, Alkohol - bzw. Drogenkrankheit, HIV etc.), der/die SkipperIn mitzuteilen, um bestmöglich auf besondere Bedürfnisse eingehen zu können. Diskretion ist hier selbstverständlich. Sollte eine Erkrankung eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin eine Behandlung erfordern, die länger als einen Tag dauert, kann der Törn auch ohne sie bzw. ihn fortgesetzt werden. Rückerstattungsansprüche der Teilnehmerin oder des Teilnehmers entstehen daraus keine.

Die gecharterten Yachten sind angemessen versichert (siehe Sicherheit und Versicherungen), Schäden bis zur Versicherungssumme abgedeckt. Mutwillige Beschädigungen oder grob fahrlässig verursachte Schäden müssen vom Verursacher bzw. der Verursacherin getragen werden; ist die verursachende Person nicht feststellbar, wird der Schaden von der kompletten Crew getragen.

Gerald Mayr

Wien, Oktober 2015